OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351857/2/RW

Datum:
Linz, 6. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 08.04.2026, GZ: BHLLSO-2026-38693/10-HABE, betreffend Kürzung einer zuerkannten Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe- Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG),

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 08.04.2026, GZ: BHLLSO-2026-38693/10-HABE, ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 08.04.2026, GZ: BHLLSO-2026-38693/10-HBE, hat die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) die dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) und seiner Gattin, Frau B__, mit Bescheid vom 05.03.2026, GZ: BHLLSO-2026-38693/6-HABE, gewährte Sozialhilfe wegen mangelndem Bemühen beim Einsatz ihrer Arbeitskraft um 30% gekürzt. Begründend führte die belangte Behörde aus, dem Bf und seiner Gattin sei im Bescheid vom 05.03.2026 aufgetragen worden monatlich mindestens 15 Bewerbungsnachweise unaufgefordert bis spätestens zum jeweils letzten Tag des Monats an die belangte Behörde zu übermitteln. Im März 2026 habe der Bf lediglich insgesamt neun und seine Gattin sieben Bewerbungsnachweise übermittelt. Daher seien der Bf und seine Gattin der im Bescheid vom 05.03.2026 erteilten Auflage nicht nachgekommen.

I.2. In der rechtzeitig vom Bf eingebrachten Beschwerde beantragt dieser die Zurücknahme der Kürzung und bringt dazu vor, dass seine Gattin und er im Monat März 2026 (irrtümlich geschrieben Mai) 15 Bewerbungen nachweislich eingereicht hätten und somit der Bemühungspflicht nachgekommen worden sei.

I.3. Mit Schreiben vom 09.04.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter berufen. Die belangte Behörde hat im Vorlageschreiben ausdrücklich auf die Durchführung einer Verhandlung verzichtet.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Daraus lässt sich erkennen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und der mit der Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist, sodass die Verhandlung unter Berücksichtigung, dass die belangte Behörde auf eine Verhandlung verzichtet hat, gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen konnte.

II. Sachverhalt:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

II.1. Mit Bescheid vom 05.03.2026, GZ: BHLLSO-2026-38693/6-HBE, der am 11.03.2026 an den Bf zugestellt wurde, ist dem Bf und seiner Gattin ab dem 01.03.2026 befristet bis zum 30.06.2026 die Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhaltes sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfes in Form von monatlichen Leistungen, und zwar nach dem Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG zuerkannt worden. Außerhalb des Spruches dieses Bescheides wurde unter der Rubrik „Hinweis" folgender Passus festgehalten: „Diese Leistung aus der Sozialhilfe wird gemäß § 6 Abs. 5 Z. 2 Oö. SOHAG unter der Voraussetzung zuerkannt, dass Sie Ihre Arbeitskraft einsetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten bemühen. Aus diesem Grund werden Sie aufgefordert, als Nachweis pro Monat zumindest 15 Bewerbungen inklusive Lebenslauf und der jeweiligen Stellenausschreibungen sowie einen Absendenachweis hierfür vorzulegen. Bei der Bewerbung muss es sich um offene Stellenangebote bei Firmen im vollen Beschäftigungsausmaß handeln. Bewerbungen auf dem allgemeinen Hilfsarbeitsmarkt werden ebenfalls berücksichtigt. Eigenbewerbungen bedürfen einer nachweislichen Bestätigung. Die Nachweise sind spätestens bis zum jeweils letzten Tag des Monats einzubringen. Dem ist unaufgefordert nachzukommen, ansonsten kommt es zu einer Kürzung des maßgeblichen Richtsatzes gemäß § 19 Oö. SOHAG."

II.2. Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid vom 08.04.2026 wurde dem Bf und seiner Gattin die Sozialhilfe ab dem 01.05.2026 bis zum 31.05.2026 um 30% gekürzt. Begründet wird die Kürzung damit, dass sich der Bf und seine Gattin beim Einsatz ihrer Arbeitskraft nicht ausreichend bemüht hätten, da der belangten Behörde vom Bf im März 2026 lediglich neun und von seiner Gattin nur insgesamt sieben Bewerbungsnachweise übermittelt worden seien.

II.3. Der Bf ist seit 02.01.2026 beim AMS gemeldet.

Im Zuge der Beschwerdeeinbringung hat der Bf folgende Unterlagen vorgelegt:

- die Jobabsage der Firma C__ vom 18.03.2026 für die Bewerbung als Elektrobetriebstechniker
- die Jobabsage der D__ vom 18.03.2026 für die Bewerbung als Lokführer
- die Jobabsage der E__ vom 16.03.2026
- Bestätigung der F__ über die Bewerbung vom 13.03.2026 als Busfahrer
- Bestätigung der G__ über die Bewerbung vom 12.03.2026 als Lokführer
- Bestätigung der G__ über die Bewerbung vom 12.03.2026 als Buslenker
- Bestätigung des H__ über die Bewerbung vom 11.03.2026 als Elektrobetriebstechniker/Maschinenbautechniker/Mechatroniker
- die Jobabsage der I__ vom 10.03.2026 zur Schnellbewerbung des Bf
- Jobabsage der Firma J__ vom 09.03.2026 zur Bewerbung vom 06.03.2026 als Lehrling für die Karosseriebautechnik
- Bestätigung der K__ über die Bewerbung vom 06.03.2026 als Maschinenbautechniker für das Stator-Schichten

- Bestätigung der Firma L__ über die Bewerbung für die Lehrstelle als Karosseriebautechniker
- Bestätigung der Firma M__ über die Bewerbung vom 04.03.2026 als Busfahrer

Insgesamt hat der Bf im März 2026 fünf Jobabsagen bekommen und jedenfalls sieben Bewerbungsschreiben geschrieben sowie abgesandt.

II.4. Am 27.02.2026 hat der Bf von der N__ hinsichtlich seiner Bewerbung als Zweiwege-Baggerfahrer eine Absage bekommen. Für seine Bewerbung als Instandhaltungstechniker bekam der Bf von der Strommer Personal GmbH am 19.01.2026 eine Absage.

Am 14.01.2026 hat O__ von der P__ dem Bf mitgeteilt, dass es bei P__ aktuell keine Möglichkeit für eine Beschäftigung gibt und sich das in kurzer Zeit nicht ändern wird.

II.5. Der Bf hat im Q__ das Bachelorstudium für Maschinenbautechnik absolviert, das in Österreich anerkannt wurde. Er hat den Werte- und Orientierungskurs gemäß § 5 Integrationsgesetz am 13.02.2026 absolviert. Der Bf hat am Deutsch Integrationskurs B2 – Teil 1, Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache – Integrationskurs mit 75 Trainingseinheiten von 24.06.2024 bis 17.07.2024 teilgenommen. Auch den Teil 2 von Deutsch B2, Deutsch als Fremdsprache/ Zweitsprache – Integrationskurs mit jeweils 75 Unterrichtseinheiten hat der Bf schon besucht, und zwar in der Zeit von 02.09.2024 bis 25.09.2024, sowie von 05.08.2024 bis 29.08.2024.

II.6. B__, die Gattin des Bf, ist seit 14.01.2026 beim AMS gemeldet.

Im Zuge der Beschwerdeeinbringung hat B__ folgende Unterlagen vorgelegt:

- Jobabsage des Tuxerhofes vom 20.03.2026
- Jobabsage der R__ vom 16.03.2026 zur Bewerbung als Marktmanagerin bei S__
- Jobabsage der T__ vom 13.03.2026 zur Bewerbung als Kindergartenassistentin in der U-Straße
- Jobabsage der T__ vom 13.03.2026 zur Bewerbung als Schulwartin
- Jobabsage der V__ vom 24.03.2026 zur Bewerbung als Steward
- Jobabsage der W__ vom 06.03.2026 zur Bewerbung als Küchenhilfe
- Bewerbungsschreiben vom 02.03.2026 an die Sommerkinderbetreuung X__ für eine Stelle als Assistenzpädagogin
- Bestätigung der Y__ über die Bewerbung vom 04.03.2026 als Kinder- und Jugendbetreuerin
- Jobabsage des Magistrat Linz vom 09.03.2026 zur Bewerbung als Hort-Assistenzkraft und Hort-Assistenzkraft für Integration

- Jobabsage der G__ vom 09.03.2026 zur am 27.02.2026 vorgenommenen Bewerbung als Zugbegleiterin
- Jobabsage des Z__ vom 09.03.2026
- Bestätigung der Firma AA__ über die Bewerbung zum Titel „AB__ 1010 sucht neue Mitarbeiter" vom 04.03.2026
- Bestätigung der Firma AC__ über die Bewerbung vom 04.03.2026
- Jobabsage der AD__ vom 03.03.2026
- Jobabsage des Vereins Apfelbäumchen aus AE__ vom 02.03.2026 zur Bewerbung als pädagogische Assistenz

Ein weiteres Bewerbungsschreiben wurde von B__ bei der AF__ als pädagogische Assistenz im „AG__" am 03.03.2026 eingereicht.

Im Gesamten hat B__ im März 2026 elf Jobabsagen erhalten und weiters wurden im März 2026 fünf Bewerbungsschreiben von ihr versandt.

II.7. B__ hat den Werte- und Orientierungskurs gemäß § 5 Integrationsgesetz absolviert. Sie hat am 13.01.2026 nach Absolvierung von 744 Unterrichtseinheiten den Lehrgang Kinder(garten)assistentin – Pädagogische Assistenzkraft, der mit Kosten in der Höhe von 1.980 Euro verbunden war und von B__ in sieben Raten beglichen wurde, mit Erfolg bestanden. Die Integrationsprüfung B2 hat sie am 01.07.2025 gut bestanden, die B1 Integrationsprüfung legte sie am 21.06.2024 positiv ab.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig und nachvollziehbar aus dem Behördenakt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Seit dem 01.02.2026 ist das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF. LGBl. Nr. 98/2025, in Kraft getreten.

Die maßgebliche Kürzungsbestimmung des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF. LGBl. Nr. 98/2025, lautet:

„§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum dauernden Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen

Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder

2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	30 %	1 Monat
2. Stufe	50 %	3 Monate

(Anm: LGBl.Nr. 107/2022, 98/2025)

(2) Keine Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft im Sinn des Abs. 1 Z 1 liegt insbesondere dann vor, wenn

1. Aufträge im Sinn des § 22 Abs. 3, sofern sie den Einsatz der eigenen Arbeitskraft betreffen, abgelehnt werden oder ihnen nicht Folge geleistet wird oder
2. Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit nach § 18 Oö. SHG 1998 abgelehnt, nicht zielstrebig verfolgt oder Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen unbegründet nicht eingehalten werden oder
3. hilfesuchende Personen, die dem Ausbildungspflichtgesetz, BGBl. I Nr. 62/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 67/2024, unterliegen, ihre Schul- oder Erwachsenenbildung nicht zielstrebig verfolgen.

(Anm: LGBl.Nr. 107/2022, 98/2025)

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind gänzlich einzustellen,

1. bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes nach Abs. 6 gekürzt wurden oder
2. bei einer bezugsberechtigten Person, der der Anspruch gemäß § 7 Abs. 4a bereits für die Dauer von drei Monaten lediglich in Höhe von 50 % gewährt wurde.

(Anm: LGBl.Nr. 98/2025)

(3a) Abweichend von Abs. 3 tritt in Fällen des Abs. 2 Z 3 an die Stelle der Einstellung die Kürzung des jeweils anzuwendenden Richtsatzes um 50 %. Abs. 4 ist nicht anzuwenden. *(Anm: LGBl.Nr. 98/2025)*

(3b) Leistungen der Sozialhilfe, die nach Abs. 3 gänzlich eingestellt wurden, dürfen frühestens nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Einstellung erneut gewährt werden, sofern die hilfesuchende Person nicht nachweisen kann, dass die Umstände, die zur Einstellung geführt haben, beseitigt wurden oder zum Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen werden kann, dass § 12 Abs. 3 zur Anwendung kommt. *(Anm: LGBl.Nr. 98/2025)*

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur

Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert. *(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)*

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

IV.2. Gegenständlich wendet sich der Bf gegen die von der Behörde im angefochtenen Bescheid vorgenommene Kürzung der ihm und seiner Gattin zuerkannten Sozialhilfeleistungen betreffend den Monat Mai 2026.

IV.2.1. Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein Grundeinkommen handelt, das arbeitslosen Personen bedingungslos zusteht. Vielmehr sind Leistungen der Sozialhilfe aufgrund des in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG normierten Subsidiaritätsprinzips subsidiär und damit nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. So hat auch der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Sozialhilferechtes ist (vgl. VwGH 24.02.2016, Ra 2015/10/0047).
Dem Subsidiaritätsprinzip ist immanent, dass Leistungsbezieher von sich aus bemüht sein müssen, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Dementsprechend normiert § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG als Voraussetzung für die Zuerkennung von Sozialhilfeleistungen die Bereitschaft der hilfesuchenden Person, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen.
Unter diese Bemühungspflicht fällt nach § 12 Oö. SOHAG auch der Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung setzt nämlich die Leistung der Sozialhilfe die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren, voraus.

Diese Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft stellt eine grundsätzliche Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe dar und ist von allen arbeitsfähigen Bezugsberechtigten zu verlangen. Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft sieht § 19 Oö. SOHAG eine stufenweise Kürzung der Leistung bzw. gänzliche Einstellung oder Nichtgewährung der Sozialhilfe von vornherein bei jener Person vor, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt. Die erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP) führen zum Sanktionssystem (§ 19) Nachfolgendes aus:
„Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sowie bei unrechtmäßigem Leistungsbezug oder zweckwidriger Verwendung der Leistung wird eine stufenweise Kürzung der Leistung der Sozialhilfe jener Person, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt, vorgesehen. Darunter sind auch Fälle zu verstehen, in denen beim AMS vorgemerkte Sozialhilfeempfänger vom AMS zwar keine Leistungen beziehen, aber vom AMS eine ‚fiktive' Sanktion erhalten, also aus der Vormerkung genommen werden, weil sie den Tatbestand des § 10 AlVG erfüllen würden, wenn sie einen AMS-Leistungsanspruch hätten, da dies der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entspricht.
[…] Abs. 3 und 4 regeln eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung. Dies soll z.B. dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird. Eine Beschäftigung ist insbesondere dann jedenfalls zumutbar, wenn sie den Kriterien des § 9 AlVG entspricht."

Im Verfahren betreffend Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe und auch während des Sozialhilfebezuges hat sohin die Behörde zu prüfen, ob bei der hilfesuchenden Person eine solche Bereitschaft besteht und der Bemühungspflicht entsprechend nachgekommen wird. Um diese Beurteilung vornehmen zu können, hat die Behörde von der hilfesuchenden Person entsprechende Maßnahmen und Nachweise einzufordern, die die Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft belegen.

IV.2.2. Weiters ist jedoch auszuführen, dass nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Beisetzung von Nebenbestimmungen, wie Bedingungen, Auflagen oder Befristungen eines Verwaltungsaktes nur dann zulässig sind, wenn dies das Gesetz bestimmt. Eine Auflage kommt daher nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann in Frage, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen oder mit dem Sinn der zu treffenden Hauptentscheidung in untrennbarer Weise verbunden ist oder dem Antrag der Partei entspricht (vgl VwGH 27.02.2020, Ra 2019/10/0032 und die darin zitierte Vorjudikatur).

Aus dem oben genannten VwGH-Erkenntnis geht hervor, dass § 6 Abs. 5 Oö. SOHAG keine Grundlage für eine Auflage oder Bedingung, die den Einsatz der Arbeitskraft vorschreibt, darstellt, da es sich bei den in § 6 Abs. 5 genannten Beiträgen einer hilfesuchenden Person um eine beispielhafte Aufzählung tauglicher Bemühungshandlungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 2 Oö. SOHAG handelt. Das bedeutet, dass es sich beim Einsatz der Arbeitskraft um eine Obliegenheit handelt, die der Auflagenvorschreibung nicht zugänglich ist. Auf die Obliegenheit kann die Behörde hinweisen, die Möglichkeit einer Auftragserteilung im Sozialhilfe-zuerkennungsbescheid ergibt sich aus § 6 Abs. 5 Oö. SOHAG aber nicht.

Ein solcher Hinweis, der jedoch keine Rechtskraft entfaltet hat, wurde von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid gesetzt.

IV.2.3. Bewerbungsnachweise liefern mitunter eine geeignete Beurteilungsgrundlage dafür, ob der Bemühungspflicht ausreichend entsprochen wurde. Da es sich beim Einsatz der Arbeitskraft um eine Obliegenheit handelt, die der Auflagenvorschreibung nicht zugänglich ist, lässt sich eine Verletzung der Bemühungspflicht aber nicht ausschließlich damit begründen, dass einer als Hinweis im Sozialhilfezuerkennungsbescheid formulierten Forderung zur Beibringung einer fix vorgegebenen Anzahl von Bewerbungsnachweisen nicht entsprochen wurde. Die gegenständlich von der Behörde geforderte Anzahl von fünfzehn vorgenommenen Bewerbungen pro Monat scheint im Lichte der gängigen behördlichen Praxis, nach der üblicherweise acht Bewerbungen pro Monat eingefordert werden, überschießend zu sein. Hinzukommt, dass der Bf und seine Gattin erst am 11.03.2026, als dem Bf der Sozialhilfezuerkennungsbescheid zugestellt wurde, von der von ihnen zu erbringenden Nachweispflicht über 15 vorgenommene Bewerbungen pro Monat, Kenntnis erlangt haben.

IV.2.4. Nach den getroffenen Feststellungen hat der Bf im Monat März 2026 fünf Jobabsagen bekommen, wobei hinsichtlich einer Jobabsage, nämlich jener der Firma J__ feststeht, dass die Bewerbung auf die Anstellung als Karosseriebautechniker vom 09.03.2026 stammt. Der Nachweis für die Erstellung und den Versand von sieben Bewerbungsschreiben im Monat März 2026 ist dem Bf, folgt man den getroffenen Feststellungen, gelungen, obwohl er dafür nur 20 Tage, von 11.03.2026 bis 31.03.2026, Zeit hatte. Diese aus den Feststellungen hervorgehende Aufstellung zu den Jobabsagen, die den Bf im Monat März 2026 erreicht haben und über die nachweislich abgegebenen Bewerbungen im Monat März 2026, dokumentiert, dass der Bf keinesfalls untätig war. Bei objektiver Betrachtung kann dem Bf, auch wenn dieser nicht nachgewiesen hat, dass er sich konkret auf 15 Stellen im Monat März 2026 beworben hat, sein Bemühen, um die Erlangung einer ihm zumutbaren Arbeitsstelle nicht abgesprochen werden.

Auch um die Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt hat sich der Bf bis dato dadurch zielstrebig bemüht, indem er den Deutschkurs B2 absolviert hat. Insgesamt kann

man daher dem Bf nicht vorwerfen, dass er bisher und worauf es ankommt, vor allem im Monat, März 2026, seit ihm der Bescheid vom 05.03.2026 zugestellt wurde, seiner Bemühungspflicht nicht nachgekommen ist. Daher war die Kürzung seines Sozialhilfeanspruches inhaltlich rechtswidrig.

IV.2.5. Dasselbe trifft auf seine Gattin B__ zu. Nach den getroffenen Feststellungen hat B__ im Monat März 2026 elf Jobabsagen erhalten und ist ihr der Nachweis gelungen, dass sie fünf Bewerbungsschreiben im Monat März 2026 verfasst und abgesandt hat. Diese Aufstellung zu den Jobabsagen und abgegebenen Bewerbungsschreiben im Monat März 2026 zeigt ausreichend auf, dass sich B__ zielstrebig um einen Arbeitsplatz bemüht hat. Für die bessere Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt hat sich B__ nicht nur dadurch gekümmert, dass sie, was die bestandenen Prüfungen belegen, die deutsche Sprache in Wort und Schrift gut erlernt hat, sondern sie hat auch keine Kosten und Mühen gescheut und den Lehrgang als Kinder(garten)assistentin – Pädagogische Assistenzkraft positiv abgeschlossen.

Insgesamt kann man daher derzeit und vor allem, was maßgeblich ist, im Monat, März 2026, der Gattin des Bf keine Verletzung der Bemühungspflicht anlasten. Demzufolge war die Kürzung, der ihr mit Bescheid vom 05.03.2026 zuerkannten Sozialhilfe, inhaltlich rechtswidrig.

Zusammenfassend war aus diesen Gründen spruchgemäß zu entscheiden und der verfahrensgegenständliche Kürzungsbescheid ersatzlos zu beheben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Erkenntnis zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Rechtslage ist nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner